

683 Inkrafttreten der Aufhebung des Bebauungsplanes 18-12 „Holunderweg“, Aufhebung Ortsteil: Hiddesen Aufhebungsgebiet: zwischen Maiweg, Lärchenweg und Am Knapp

Die o. g. Aufhebung des Bebauungsplanes ist vom Rat der Stadt Detmold in seiner Sitzung am **10.09.2020** gem. § 10 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen worden.

Lage und Umfang des betroffenen Gebietes sind aus dem in dieser Bekanntmachung abgedruckten Kartenauszug ersichtlich.

Für die genaue Abgrenzung ist die in der Bebauungsplanunterlage vorgenommene Grenzeintragung verbindlich.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 10 des Baugesetzbuches wird mit Vollzug dieser Bekanntmachung die Aufhebung des Bebauungsplanes

18-12 „Holunderweg“, Aufhebung Ortsteil: Hiddesen Aufhebungsgebiet: zwischen Maiweg, Lärchenweg und Am Knapp

rechtsverbindlich.

Der aufgehobene Bebauungsplan wird mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung im Fachbereich 6, Stadtentwicklung, der Stadt Detmold, Ferdinand-Brune-Haus, Hintergebäude, Rosental 21, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Hinweise

1. Es wird darauf hingewiesen, dass die nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches beachtlichen Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 des Baugesetzbuches beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuches beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Detmold geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gem. § 7 Abs. 6 GO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

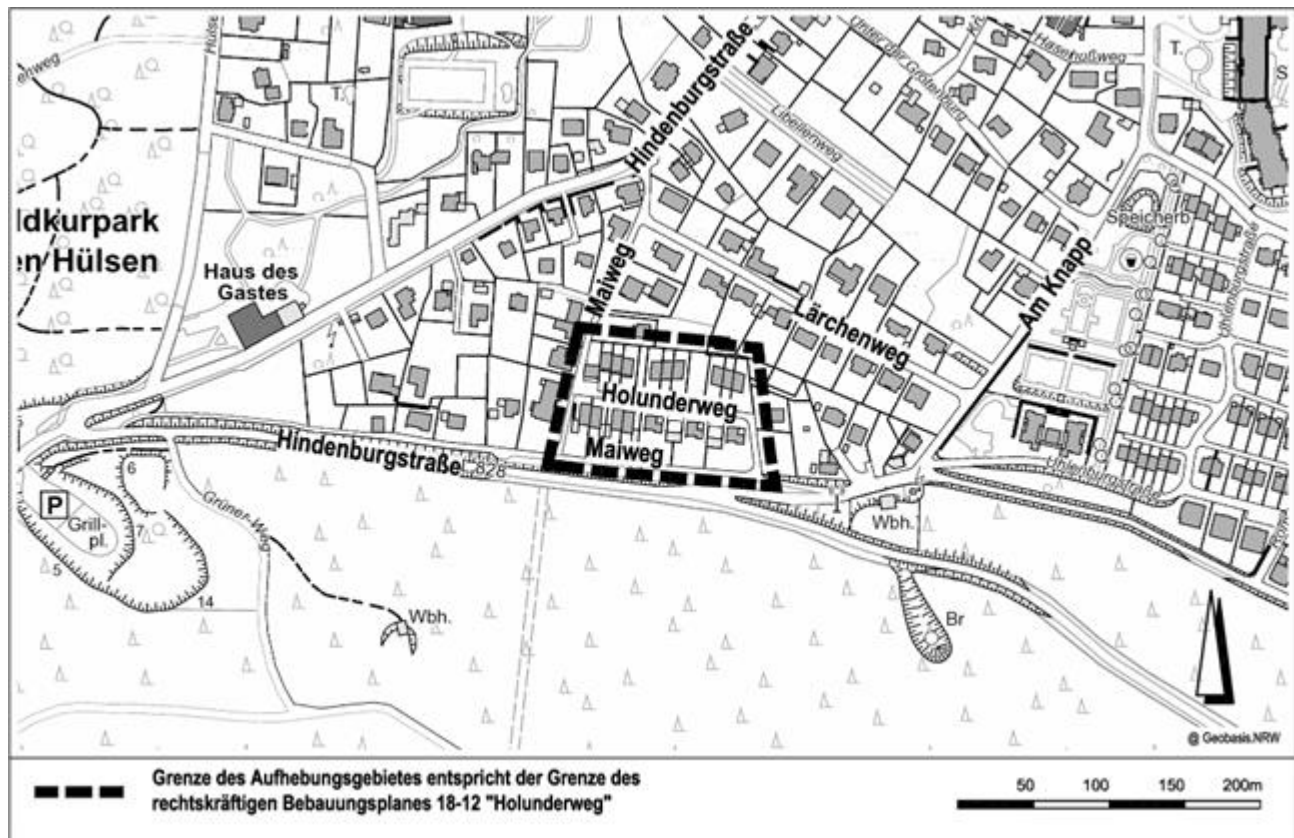
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Detmold vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Detmold, 21.09.2020

Stadt Detmold
Der Bürgermeister

gez. Heller

Kr.Bl.Lippe 12.10.2020

Bebauungsplan 18-12 „Holunderweg“, Aufhebung**Ortsteil: Hiddesen****Aufhebungsgebiet: zwischen Maiweg, Lärchenweg und Am Knapp****684 Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz -LZG NRW- vom 07.03.2006**

Herrn Bakary Taal, geboren am 10.01.1974, zur Zeit unbekannten Aufenthaltes werden hiermit Mitteilungen nach § 7 Unterhaltsvorschussgesetz vom 07.10.2020 öffentlich zugestellt, da eine persönliche Zustellung nicht möglich ist.

Die Schriftstücke (vom 07.10.2020, Aktenzeichen: 2.10-99-UVG-203504 und 2.10-99-UVG-203505) können vom Empfangsberechtigten beim Fachbereich 2, Jugend, Schule, Sport in 32756 Detmold, Heldmanstraße 24 eingesehen bzw. abgeholt werden.

Diese Zustellung erfolgt gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW vom 07.03.2006 in der derzeit geltenden Fassung.

Die Dokumente gelten als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Danach können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 LZG NRW).

Im Auftrag

Zelle

Kr.Bl.Lippe 12.10.2020